

Anfrage von Harry Lütolf, CVP, vom 27. Juni 2014 betreffend Massnahmen gegen die Kostensteigerung bei der Sozialhilfe

Bekanntlich steigen die Ausgaben der Gemeinde Wohlen für die Soziale Wohlfahrt markant; auch im letzten Jahr musste wieder eine besorgniserregende Überschreitung des Budgets verzeichnet werden (vgl. etwa Seite 5 des Erläuterungsberichts zur Jahresrechnung 2013 der Finanzkommission Wohlen vom 3. Juni 2014). Auch wenn die Kostenentwicklung bei der Sozialen Wohlfahrt wesentlich von exogenen Faktoren bestimmt wird, verbleibt der Gemeinde ein Handlungsspielraum. Der Spielraum äussert sich in der Ausschöpfung des gesamten Instrumentariums in der Sozialhilfegesetzgebung, in einer konsequenten Missbrauchsbekämpfung sowie in der Verbesserung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit und Integration der Sozialhilfebezüger.

In diesem Zusammenhang lauten meine Feststellungen und Fragen an den Gemeinderat wie folgt:

1. Gemäss § 13 Abs. 1 des Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes (SPG, SAR 851.200) «kann» die materielle Hilfe mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. *a) Werden in Wohlen konsequent jedem Sozialhilfebezüger griffige Auflagen oder Weisungen erteilt? b) Kann die Einhaltung der Auflagen oder Weisungen genügend kontrolliert werden?*
2. Bei Missachtung von Auflagen oder Weisungen können Leistungen gekürzt werden (§ 13 Abs. 2 SPG). *a) Bei wie vielen Geschäftsfällen, in Prozenten der Gesamtzahl, erfolgen solche Kürzungen? b) Wo liegt Wohlen damit in einem Gemeindevergleich?*
3. Sozialhilfeleistungen dürfen um 15 % gekürzt werden (SKOS-Richtlinien). In bestimmten Fällen ist aber auch eine weitergehende Kürzung auf die sog. «Nothilfe» möglich, welche in aller Regel in Form von Naturalleistungen erfolgt. *a) Beschränkt sich die Gemeinde auf eine Kürzung der Sozialhilfeleistungen um 15 % oder wird auch auf die Nothilfe gekürzt? b) Wie viele Nothilfe-Fälle gibt es derzeit?*
4. Nothilfebezüger haben Anspruch auf ein Dach über dem Kopf (Notschlafstellen). Wohlen verfügt über ein paar wenige gemeindeeigene Notschlafstellen. Bei zu grossen Fallzahlen und ungünstiger Marktlage muss die Gemeinde notfalls Hotelzimmer oder teure Wohnungen anmieten. *a) Wie oft kam dies in Wohlen in den letzten fünf Jahren vor (Zahlen pro Jahr)? b) Wie hoch ist der Gesamtbetrag dieser Auslagen?*
5. *a) Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine gemeindeeigene Notschlafstelle die bessere Option ist, als das Anmieten eines Hotelzimmers? b) Wenn JA: Kann sich der Gemeinderat vorstellen, Nothilfebezüger auch in kostengünstigen, gleichwohl menschwürdig hergerichteten «Containern» unterzubringen, wie dies zum Beispiel bei einer Container-Siedlung für Asylbewerber in der Stadt Zürich der Fall ist? c) Und kann sich der Gemeinderat vorstellen, solche «Container» nach Bedarf zu erwerben und auf einem gemeindeeigenen Grundstück aufzustellen?*
6. Stellensuchende oder Arbeitslose aus EU- und Efta-Ländern haben keinen generellen Sozialhilfe-Anspruch (vgl. insbes. Art. 2 Abs. 1 von Anhang I des Freizügigkeitsabkommens mit der EU, SR 0.142.112.681). Medienberichten zufolge gibt es jedoch Gemeinden, die in Unkenntnis dieser Rechtslage trotzdem Sozialhilfe entrichten. *Wie verhält es sich in Wohlen?*
7. Es darf davon ausgegangen werden, dass die allermeisten Sozialleistungen gerechtfertigt sind. Zweifellos gibt es aber auch in der Sozialhilfe Missbrauch, der nur

schon aus präventiver Überlegung bekämpft werden muss. Die sog. «Missbrauchsquote» muss geschätzt werden und dürfte in Wohlen zwischen 2 bis 8 % liegen (vgl. eine Studie zum Sozialhilfemissbrauch von Rolf Nef, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Seite 7–9, im Internet unter: <http://pd.zhaw.ch/hop/1281841418.pdf>). *a) Wie hoch ist die Missbrauchsquote in Wohlen tatsächlich? b) Wie wird in Wohlen der Missbrauch bekämpft? c) Wie oft kommen sog. «Sozialdetektive» bzw. Kontrolleure des kantonalen Sozialdienstes zum Einsatz? d) Was kostete die Gemeinde die Einsätze von «Sozialdetektiven» in den letzten fünf Jahren und wie hoch ist die Gesamtsumme der Rückforderungen aus Missbrauchsfällen in derselben Zeit?*

8. Besonders bei bildungsfernen Sozialhilfebezügern besteht die Gefahr einer langen Fürsorgeabhängigkeit. Nicht selten sind solche Personen auch mit unserer Kultur nicht vertraut und es bestehen erhebliche Integrationsdefizite. In diese Kategorie fallen immer mehr anerkannte Flüchtlinge mit einer Niederlassungsbewilligung. Um der Langzeit-Fürsorgeabhängigkeit entgegen zu wirken, müssen diese Menschen möglichst rasch und engmaschig begleitet werden. Eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen Sozialen Diensten, kantonalen Migrationsamt und kommunaler Integrationsfachstelle (für Wohlen die «Toolbox Freiamt») drängt sich auf. *a) Wie ist in Wohlen die Tendenz bei der Langzeit-Fürsorgeabhängigkeit? b) Wie hoch ist hier der Anteil der anerkannten Flüchtlinge (personen- und frankenmässig)? c) Befürwortet der Gemeinderat bei diesen Menschen einen verstärkten Einbezug der «Toolbox Freiamt» über Auflagen oder Weisungen (vgl. auch Art. 6 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA, SR 142.205)?*
9. Einige Gemeinden verpflichten ihre Sozialhilfebezüger zur unentgeltlichen Teilnahme an gemeinnützigen Einsätzen (Reinigung von Strassen und Plätzen, Waldarbeiten etc.). *a) Wie verhält es sich derzeit in Wohlen? b) Befürwortet der Gemeinderat eine generelle Pflicht für die Sozialhilfebezüger zur Teilnahme an solchen gemeinnützigen Diensten?*
10. Sozialleistungen sind grundsätzlich rückerstattungspflichtig (§ 20 Abs. 1 SPG). Rückforderungen sind innert 15 Jahren möglich (§ 22 SPG). *a) Wird in Wohlen die Rückerstattungspflicht vor Ablauf der Verjährung systematisch geprüft? b) Wie hoch sind die zurückerstatteten Beträge der letzten fünf Jahre? c) Wo liegt Wohlen damit in einem Gemeindevergleich?*
11. Bei Ausländerinnen und Ausländern kann der Bezug von Sozialhilfe zur Verweigerung oder zum Entzug einer Aufenthaltsbewilligung führen. Die Sozialämter sollten dem zuständigen kantonalen Migrationsamt ihre Sozialfälle mit Ausländerbeteiligung melden (Art. 97 Abs. 3 Bst. d AuG [SR 142.20] und Art. 82 Abs. 5 VZAE [SR 142.201]). *Wird in Wohlen jeder ausländische Sozialhilfebezüger automatisch dem kantonalen Migrationsamt gemeldet?*
12. Immer wieder werden von anderen Gemeinden Sozialfälle mit unterschiedlichen Methoden «abgeschoben», obwohl eine Zuständigkeit für die Unterstützung des Bedürftigen gegeben wäre (massgebend sind das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger [Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1] und § 6 SPG). *a) Wird in Wohlen die Frage der Zuständigkeit bei jedem Sozialfall regelmässig geprüft? b) Wie viele Streitigkeiten gab es hier in den letzten fünf Jahren?*